

S a t z u n g

der Stadt **W o l f a c h**

Über die Veränderung des Bebauungsplans Straßburger Hof - Ost 1973

Der Gemeinderat hat am *15. 11. 77* aufgrund des § 10 des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl. I, S. 2256) und § 111 der Landesbauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1972 (Ges. Bl. S. 352) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 22. Dezember 1975 (Ges. Bl. 1976 S. 1) die in den beigefügten Plänen dargestellte Veränderung des Bebauungsplans Straßburger Hof - Ost 1973 einschließlich der für seinen Geltungsbereich geltenden örtlichen Bauvorschriften als Satzung beschlossen. Maßgeblich ist der von Dipl.-Ing. Wilhelm Straub unter dem Datum vom 14. März 1977 gefertigte Plan.

Die vom Gemeinderat beschlossene Begründung zum Bebauungsplan liegt als Anlage bei.

Wolfach, den *15. 11. 1977*

Bürgermeisteramt:
[Handwritten Signature]

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich der Veränderung des Bebauungsplans

Der Bebauungsplan umfaßt die Grundstücke 1297 (früher 792/65 nordöstlicher Teil und 792/125) und 989 und 989/2 (früher 989 mittlerer und westlicher Teil).

§ 2

Bestandteile des Bebauungsplans

Der Bebauungsplan besteht aus

1. Straßen- und Baulinienplan i. M. 1:500 mit den erforderlichen Festsetzungen nach den §§ 9 und 30 BBauG.

2. Gestaltungsplan i. M. 1:500
3. 1 Blatt Geländeschnitte R - S
C - N
4. Schematische Darstellung der Baumassen
5. Bebauungsvorschrift

Es liegt bei:

1. Die Begründung für die Veränderung gegenüber dem
Bebauungsplan Straßburger Hof-Ost 1973

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung oder eine aufgrund dieser Satzung erlassene Anordnung werden als Ordnungswidrigkeiten nach § 112 LBO geahndet.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung gemäß § 12 BBauG in Kraft.